

2.1. Einleitung und Benachrichtigung**2.1.1. Einleitung**

Die Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft (§ 340 Abs. 1 StPO). Entscheidungen können sein

- erstinstanzliche Urteile,
- Strafbefehle,
- Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- zweitinstanzliche Urteile, soweit es sich um Selbstentscheidungen handelt (§ 301 Absätze 1 bis 3 StPO),
- Kassationsurteile, soweit es sich um Selbstentscheidungen handelt (§ 322 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StPO),
- Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 StGB, § 248 Abs. 4 StPO).

Für die Einleitung der Durchsetzung von Entscheidungen, die nur teilweise rechtskräftig werden (§ 6 Abs. 1 der 1. DB zur StPO), sind die für die Einleitung erforderlichen Angaben und Unterlagen aus der Akte zu entnehmen, bevor sie an das Gericht II. Instanz gesandt wird. Diese Einleitung der Durchsetzung von rechtskräftigen Teilen der Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Wird die Berufung gemäß § 288 Abs. 3 StPO bei dem Gericht des Aufenthaltsortes eingelegt, hat dieses das verurteilende Gericht sofort (notfalls telefonisch) davon zu informieren, damit die Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgenommen wird.

Soll eine Entscheidung des Gerichts II. Instanz verwirklicht werden, ist zu sichern, daß diese Entscheidung mit der erforderlichen Anzahl von Durchschriften rechtzeitig dem Gericht I. Instanz übersandt wird, damit die Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung innerhalb von 10 Tagen nach Rechtskraft erfolgen kann.

Wird im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe der Vollzug der Freiheitsstrafe aus einer früheren Verurteilung auf Bewährung oder der Vollzug einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe angeordnet, sind alle Einleitungsunterlagen gleichzeitig der zuständigen Einrichtung des Strafvollzugs zuzustellen.

Erfolgen die erneute Verurteilung und der Widerruf der Bewährungszeit durch verschiedene Gerichte, sind sämtliche Einleitungsunterlagen unmittelbar an die Haftanstalt zuzustellen,